STADT UNTERSCHLEISSHEIM

PRESSESTELLE

Pressemitteilung

Datum 21. Mai 2014
AZ GB 10/SG 11-eig

Unterschleißheim radelt und rätselt

Des Rätsels Lösung

Die Stadt Unterschleißheim hat sich auch unter dem Motto „Fahrradfreundlichkeit“ auf der uga vom 02. bis 04. Mai präsentiert. Unter anderem gab es zu diesem Thema ein Quiz für Alltagsradler und Verkehrsprofis. Die Fragen und Antworten sind in Zusammenarbeit mit dem adfc, Kreisverband München e.V., entstanden, dessen Fördermitglied die Stadt ist. Erfreulich viele Besucher der uga – fast 240 – nahmen sich die Zeit und nutzten die Gelegenheit, ihr Wissen in Radverkehrsfragen zu testen. Da öfter die Frage nach der richtigen Lösung offen blieb, wollen wir hier die richtigen Antworten liefern. In dieser Ausgabe finden Sie die Lösungen zu den ersten drei Fragen, die weiteren Lösungen werden in den nächsten Ausgaben veröffentlicht.

Für alle, die mitgemacht haben, sei zudem nochmals darauf hingewiesen, dass die Ziehung der Gewinner am **Samstag, 28.06.2014, 11.00 Uhr**, stattfindet. Besuchen Sie den Infostand der Stadt am Rathausplatz zum „Stadtradeln 2014“. Vielleicht sind Sie ja unter den Gewinnern. Viel Glück!

Frage 1:
Müssen Rennräder mit Licht ausgestattet sein?

- Wie alle Fahrräder auch benötigen sie Dynamo, Vorderlicht und Rücklicht
- Rennräder benötigen durch eine Ausnahmeregelung überhaupt kein Licht
- Für Rennräder unter 11kg müssen funktionstüchtige Batterielichter mitgeführt und ggf. angebracht werden

Lösung: Für Rennräder unter 11kg müssen funktionstüchtige Batterielichter mitgeführt u. ggf. angebracht werden.
StVZO(1)* § 67 (11): Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend folgendes: [...] 2. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlussleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen.

Frage 2:
Was bedeutet dieses Verkehrszeichen?

- Man muss absteigen und das Fahrrad schieben
- Das Zeichen ist verkehrsrechtlich ohne Belang
- Man darf weder auf dem Fahrrad weiterfahren noch das Rad schieben

Lösung: Das Zeichen ist verkehrsrechtlich ohne Belang
Nur diejenigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche in §39 bis §43 StVO aufgeführt sind, sind gültig und dürfen aufgestellt/angeordnet werden (vgl. VwV-StVO zu §§39 bis 43 Randziffer 6). Das abgebildete Zeichen ist kein solches, damit ungültig. Gültig ist das Zeichen 254 („Verbot für Radfahrer"), welches aber keinen roten Balken quer durch das Fahrradpiktogramm hat.

Frage 3: Wie schnell dürfen Autos und Fahrräder hier fahren?

- Nur Schrittgeschwindigkeit
- Wenn nichts anderes ausgeschildert ist, 30km/h
- In mäßiger Geschwindigkeit

Lösung: Nur Schrittgeschwindigkeit
Anlage 3 zu StVO §42 (2), lfd. Nr. 12 (Z325.1 „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs"): Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren. [...]